

Der Jurist Johann Wolfgang von Goethe

Klein

2024

ISBN 978-3-406-81474-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Hans Hugo Klein

Der Jurist Johann Wolfgang von Goethe

The logo for Beck's Shop features the text "beck-shop.de" in a bold, lowercase, sans-serif font. Above the dot of the "i" in "shop" are three small, solid orange circles of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words "DIE FACHBUCHHANDLUNG" are written in a smaller, uppercase, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

DER JURIST JOHANN WOLFGANG VON GOETHE

Eine Spurensuche in Werk und Wirken

von
beck-shop.de
Hans Hugo Klein
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2024



www.beck.de

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN 978 3 406 81474 7

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG

Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Fotosatz Buck

Zweirkirchener Straße 7, 84036 Kumhausen

Umschlag: X-Design München

(www.x-designnet.de)

Umschlagabbildung: Shutterstock 596157227 © Photo Contributor



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Die nachfolgend (mit Ausnahme der Einleitung und der Arbeit über „Goethes letzte Amtshandlung“ wieder-)abgedruckten Aufsätze begeben sich überwiegend auf Spuren, die seine juristische Bildung in Goethes literarischen Werken und in seinem administrativen Handeln hinterlassen hat. Sie sind vielfältig. Die Goethes Aufenthalte in Karlsruhe gewidmeten Arbeiten sind eine Huldigung an meine Heimatstadt. Der Ort der früheren Veröffentlichungen ist auf S. 281 ff. nachgewiesen.

Dank schulde ich dem Verlag C.H.Beck, München und insbesondere Herrn Dr. Hans-Dieter Beck, Herrn Dr. Rolf-Georg Müller und Frau Saskia Henze-Wiskow für ihre mannigfache Hilfe und Unterstützung.

Hans H. Klein

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	5
Einleitung.....	9
Staat, Verfassung, Volk und Freiheit in Goethes »Egmont« ...	21
Goethe in Karlsruhe.....	49
Betrachtungen zu Johann Wolfgang von Goethes Trauerspiel „Die Natürliche Tochter“.....	77
Die Reorganisation des Herzogtums Sachsen-Weimar und Eisenach durch die Konstitution vom 26. September 1809 ...	105
Goethe und Friedrich der Große.....	135
Goethes Götze.....	159
Staatsminister Goethe und das Grundgesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816.....	193
Prometheus	
Goethes Aneignung einer mythischen Gestalt.....	225
Goethes Besuch in Karlsruhe	
100 Jahre nach der Stadtgründung.....	247
Goethes Begegnungen mit dem Islam.....	261
Goethes letzte Amtshandlung.....	283
Quellenverzeichnis.....	289



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

EINLEITUNG

I. Juristische Ausbildung

Goethe war vieles mehr – aber er war auch, gleichsam von Hause aus, Jurist. Seine juristische Ausbildung begann schon im Kindesalter. Sein Vater, der Kaiserliche Rat¹ *Johann Caspar Goethe*, hatte seinerseits eine solide juristische Ausbildung genossen.² Die angestrebte berufliche Position im Rat der Stadt Frankfurt blieb ihm verwehrt, weil sein Halbbruder, *Hermann Jacob Goethe*, dem Rat bereits als Mitglied angehörte. Umso stärker war der Wunsch des Vaters, einst seinen Sohn in einem städtischen Amt zu sehen. Um dessen Interesse an der Rechtswissenschaft, deren Studium er als die beste Vorbereitung auf das erstrebte Amt betrachtete, zu wecken, gab er ihm „ein kleines Buch, in Gestalt eines Katechismus, von Hoppe ... in die Hände.“³ Goethe musste die darin enthaltenen Fragen und Antworten auswendig lernen, ebenso erlernte er den Umgang mit dem *Corpus Juris*, dem Gesetzbuch Justinians. Auf den „Kleinen Hoppe“ folgte der „Kleine Struve“ des Jenaer Juristen *Georg Adam Struve* (1619–1692), ein nicht minder beliebtes juristisches Lehrbuch.⁴

Indes: die Bemühungen des Vaters schlugen, jedenfalls zunächst, fehl – eine wirkliche Neigung zur Jurisprudenz wollte der Sohn nicht fassen. Er hätte es vorgezogen, an der 1734 gegründeten Universität zu Göttin-

¹ Es handelte sich um einen erkauften, mit keinem Amt verbundenen Titel.

² Studium in Gießen und Leipzig, Promotion zum Doktor beider Rechte 1739 in Leipzig, Tätigkeit beim Reichskammergericht in Wetzlar, in Regensburg (Reichstag) und Wien (Reichshofrat).

³ *Dichtung und Wahrheit*, 4. Buch, in Goethes Werke (Hamburger Ausgabe – fortan: HA), Band IX, hrsg. von *Erich Trunz*, S. 145, 238. Es handelte sich um das „Examen institutionum imperialium“ des Professors *Joachim Hoppe* (1656–1712), das, zuerst 1684 erschienen, seither immer wieder neu aufgelegt wurde.

⁴ *Jurisprudentia Romano-Germanica Forensis* – das Werk erschien zuletzt 1777. Vgl. *Dichtung und Wahrheit* (Fn. 3), S. 682.

gen Philologie zu studieren,⁵ musste sich aber, dem Wunsch des Vaters folgend, in Leipzig, wo ja auch der Kaiserliche Rat studiert hatte, dem Studium der Rechtswissenschaft widmen. Im Alter von 16 Jahren reiste er nach Leipzig, wo er am 3. Oktober 1765 eintraf. *Goethes* Immatrikulation erfolgte am 19. Oktober. Er konnte jedoch „den schicklichen Moment kaum erwarten, wo ich mich von der Jurisprudenz frei und dem Studium der Alten verbunden erklären wollte“.⁶ Er suchte zu diesem Zweck den Hofrat *Böhme* auf, erlebte jedoch eine Enttäuschung, weil dieser ihm „aus dem Stegreif eine gewaltige Strafpredigt“ hielt und ihn über einen ordentlichen juristischen Studiengang belehrte.⁷ In *Böhmes* wie in den Vorlesungen anderer Juristen empfand *Goethe* indessen alsbald nur Langeweile, weil er das, was er da zu hören bekam, bei seinem Vater „oft genug wiederholt hatte, um es für immer im Gedächtnis zu behalten“.⁸ Statt sich auf seine juristischen Studien zu konzentrieren, hat *Goethe* in Leipzig vielerlei getrieben. Er vervollkommnete seine Sprachkenntnisse, beschäftigte sich mit Literatur, nahm Zeichenunterricht, verfasste Gedichte und erste Dramen (Die Mitschuldigen, Die Laune der Verliebten) und pflegte die Freundschaft mit *Anna Katharina (Käthchen) Schönkopf*, von der er später schrieb, „dass sie jung, hübsch, munter, liebevoll und so angenehm war, dass sie wohl verdiente, in dem Schrein des Herzens eine Zeitlang als eine kleine Heilige aufgestellt zu werden ...“.⁹ Ende Juli 1768 erkrankte *Goethe* schwer.¹⁰ Bis heute ist die Art seiner Erkrankung umstritten.¹¹ Die Sache war ernst, sie veranlasste den Patienten, am 28. August 1768, seinem Geburtstag, den Aufenthalt in Leipzig abzubrechen. Im „bequemen Wagen eines Hauderers“¹² kehrte er nach Frankfurt zurück, wo er am 1. (oder 3.) September eintraf, „gleichsam als ein Schiffbrüchiger“.¹³ Zwei Jahre blieb er im elterlichen Haus. Das Verhältnis zum Vater war schwierig.¹⁴ Am Ende des Sommers 1770 begab sich *Goethe* nach Straßburg, um an der dortigen Universität endlich, wie es der Vater wünschte, in Jura zu promovieren. Am 22. September

⁵ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 241.

⁶ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 246.

⁷ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 246. – *Johann Gottlob Böhme* (1717–1780) war Historiker und Staatsrechtler.

⁸ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 248.

⁹ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 283.

¹⁰ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 329f.

¹¹ Vgl. *Manfred Wenzel*, *Goethe und die Medizin*, 1992, S. 25 ff.

¹² Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 336, – Hauderer = Mietkutscher.

¹³ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 337.

¹⁴ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 355.

I. Juristische Ausbildung

1770 wurde *Goethe* in die *Matricula Candidatorum Juris* eingetragen. Auch in Straßburg ging *Goethe* den unterschiedlichsten Beschäftigungen nach.¹⁵ Gleichwohl steuerte er nun zielstrebig den förmlichen Abschluss seines Studiums an. Dabei unterstützte ihn sein Tischgenosse *Johann Daniel Salzmann* (1722–1812),¹⁶ auf dessen Empfehlung sich *Goethe* der Hilfe eines „Repetenten“ bediente. Im Verlauf seiner Vorbereitung auf die Prüfungen, die vor ihm lagen, entdeckte *Goethe* einerseits, dass ihm die Kenntnis des „Kleinen Hoppe“ nach wie vor von großem Nutzen war, und andererseits, dass er während seines Aufenthalts in Leipzig doch mancherlei „Einsicht in die Rechtserfordernisse gewonnen“ habe, auf die er nun zurückgreifen konnte.¹⁷ Schon am 25. September bestand er die erste mündliche Prüfung, zwei Tage später das *Rigorousum*, wodurch er das Recht erwarb, eine Dissertation zu verfassen. Zugleich entfiel die Verpflichtung, weitere Vorlesungen zu besuchen, was *Goethe* entgegenkam, denn er lernte lieber aus Büchern. Im Frühjahr 1771 legte er dann der Juristischen Fakultät seine Dissertation „*De Legislatoribus*“ vor,¹⁸ die jedoch ihrer kirchenkritischen Tendenz wegen abgelehnt wurde. Der Dekan legte *Goethe* nahe, statt der Promotion über Thesen zu disputieren. Dies berechtigte ihn, im Falle des Erfolgs den Titel eines Licentiaten zu führen, was einer Promotion nahezu gleichwertig sei. Diesem Rat ist *Goethe* gerne gefolgt. Er legte 56 Thesen vor, welche er in Anwesenheit seiner Tischgenossen „mit großer Lustigkeit, ja Leichtfertigkeit“¹⁹ am 6. August 1771 erfolgreich verteidigte. Damit erhielt er das „*testimonium Licentiae*“. Den Vorschlag der Professoren, nun doch noch zu promovieren, lehnte *Goethe* ab.^{20 21}

Am 31. August wurde *Goethe* „per decretum Senatus Scabinorum“ (d.i. durch den Schöffenrat) der Stadt als Rechtsanwalt in Frankfurt zugelassen. Bis zu seiner Abreise nach Weimar Anfang November 1775 hat er 28

¹⁵ Vgl. das 9., 10. und 11. Buch von *Dichtung und Wahrheit* (Fn. 3).

¹⁶ Er war Aktuar am Vormundschaftsgericht.

¹⁷ *Dichtung und Wahrheit* (Fn. 3), S. 359 f.

¹⁸ Der Text ist verschollen.

¹⁹ *Dichtung und Wahrheit* (Fn. 3), S. 474.

²⁰ Zum Ganzen: *Gertrud Schubert-Fikentscher*, *Goethes sechsundfünfzig Straßburger Thesen vom 6. August 1771*. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 1949; *Gustav Radbruch*, *Goethes Straßburger Promotionthesen in: Ders., Gestalten und Gedanken*, 1954, S. 70 ff.

²¹ *Goethe* hat den Dokortitel selbst nie geführt, obschon er anderen als „Dr. Goethe“ galt. Selbst die Juristische Fakultät der Universität Jena glaubte sich gehindert, *Goethe* anlässlich seines 50-jährigen Dienstjubiläums 1815 das Ehrendoktorat zu verleihen, weil er ja schon Dr. iur. sei.

Prozesse geführt, wobei ihm der Vater zur Hand ging und ein Schreiber behilflich war. *Goethe* fiel dabei vor allem die Formulierung der Schriftsätze zu, wobei er es, wie damals üblich, an polemischen Zuspitzungen nicht fehlen ließ. Es schien ihm mehr auf Rhetorik anzukommen als auf juristische Substanz, was seinen Freund und späteren Schwager *Johann Georg Schlosser* (1739–1799) zu dem Hinweis veranlasste, es komme nicht darauf an, ob ein Schriftsatz dem Klienten, sondern wie er dem Richter gefalle.²² Während der Zeit seiner Advokatur hielt sich *Goethe* von Mai bis September 1772 in Wetzlar auf, um, wie einst der Vater, auf dessen nachdrücklichen Wunsch als Rechtspraktikant beim Reichskammergericht seine juristischen Kenntnisse zu vervollständigen. Mit dem Status als Rechtspraktikant war das Recht verbunden, an den Sitzungen des Gerichts teilzunehmen, wovon *Goethe* aber nur selten Gebrauch gemacht zu haben scheint. Er verfolgte in Wetzlar andere Interessen.²³

II. *Goethes* Rechtskenntnisse

Ungeachtet der Tatsache, dass er – jedenfalls in Leipzig – sein Studium der Rechtswissenschaften eher lässig (und im Grund widerwillig) betrieben hatte, verließ *Goethe* am Ende die Universität doch mit beachtlichen Rechtskenntnissen. Sie waren jedenfalls ausreichend für die Advokatur in Frankfurt. *Goethe* kannte, wie erwähnt, den „Kleinen Hoppe“ in- und auswendig – er litt deshalb in den juristischen Vorlesungen, die er besuchte, unter Langeweile. Und ebenso war ihm dank seines Vaters pädagogischem Eifer der Umgang mit dem *Corpus Juris* bestens vertraut.²⁴ In Leipzig hat er „an Einsicht in die Rechtserfordernisse gewonnen“ und mit der Hilfe des „Repetenten“ in Straßburg weitere erworben.²⁵ Mehr als es zu seiner Zeit im Studium der Rechtswissenschaften üblich war, hatte sich *Goethe* für deren Geschichte interessiert und für die Begründung der Gesetze, die er kennen lernte. Der Aufenthalt in Wetzlar, das

²² Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 566.

²³ Vgl. *Gerhard Sander*, Wetzlar in: *Hans-Dietrich Dahnke/Regine Otto* (Hrsg.) *Goethe-Handbuch*, Band 4/2, 1998, S. 1150 ff. – An *Goethes* berühmte Schilderung der Verhältnisse am Reichskammergericht zur Zeit seines Aufenthaltes in Wetzlar sei erinnert: Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), 12. Buch, S. 524 ff.

²⁴ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 145 f.

²⁵ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 360 f.

II. Goethes Rechtskenntnisse

Erlebnis der Krönung Kaiser Josephs II.²⁶, der Umgang mit führenden Persönlichkeiten der alten Reichsstadt Frankfurt am Main und nicht zuletzt der Großvater *Johann Wolfgang Textor*, Stadtschultheiß und höchster Justizbeamter der Stadt,²⁷ verhalfen *Goethe* zu weit überdurchschnittlichen Kenntnissen der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, ihrer Geschichte und ihrer Mängel.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach dem Urteil *Josef Kohlers* „die Rechtswissenschaft jener Tage auf dem allerniedrigsten Standpunkte“ befand.²⁸ Erst *Friedrich Carl von Savigny* (1779–1861)²⁹, mit *Goethe* gut bekannt, bewirkte eine Erneuerung der Rechtswissenschaft auf hohem Niveau, was *Goethe* nicht entging. Im Dezember 1825 schrieb er an die Juristische Fakultät der Universität Jena, die ihm zu seinem 50-jährigen Dienstjubiläum gratuliert hatte: „... wäre dieses Fach (scil. die Rechtswissenschaft) zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben ganz mit dem größten Eifer gewidmet haben.“³⁰ Und er fährt fort: „Denn die Geschichte des Rechts und dessen Herankommen aus den frühesten Zuständen ... blieb von jeher der Gegenstand meiner angelegentlichsten Betrachtungen.“

Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit – vor wie nach der italienischen Reise – war *Goethe* vielfach mit den unterschiedlichsten Rechtsfragen befasst.³¹ Seit dem 11. Juni 1775 war *Goethe* Mitglied des Geheimen Consiliums, der obersten Behörde des Landes, die die Aufgabe hatte, den Herzog zu beraten und seine Entscheidungen vorzubereiten. In dieser Eigenschaft war *Goethe* an allen wesentlichen politischen und Verwaltungsentscheidungen beteiligt, die im Herzogtum anfielen. Er hat sich dieser Tätigkeit mit großem Eifer hingeeben. Darüber hinaus übertrug *Carl August* ihm eine Reihe von Spezialaufgaben wie die Leitung der Bergwerks-, der Wegebau-, der Kriegs- und der Ilmenauer Steuerkommission. Auch nach seiner Rückkehr aus Italien hat *Goethe* einige dieser

²⁶ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), 5. Buch, S. 164 ff.

²⁷ Über ihn: Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 38 ff.

²⁸ Fausts Pakt mit Mephistopheles in: *Klaus Lüderssen* (Hrsg.), „Die wahre Liberalität ist Anerkennung“. *Goethe und die Jurisprudenz*, 1999, S. 74 ff. (77).

²⁹ Über ihn und die von ihm begründete „Historische Rechtsschule“: *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. unveränd. Nachdruck der 2., neubearb. Aufl. von 1967, S. 348 ff.

³⁰ *Johann Wolfgang von Goethe*, Briefe, Band 4 (1821–1832), Hamburger Ausgabe, 1988, S. 162 (Nr. 1312).

³¹ Vgl. *Goethe. Amtliche Schriften*, Band I 1998, hrsg. von R. Kluge, Band II 1999, hrsg. von I. und G. Schmid.

Aufgaben fortgeführt und neue übernommen (so die Schlossbau- und die Kommission für den Wasserbau), wenngleich er sich fortan auf die Bereiche von Wissenschaft und Kunst konzentrierte, die Theaterdirektion etwa (die er 1817 aufgab), vor allem aber die „Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst“, wie die Behörde seit 1815 hieß.

Die Rechtslage, die *Goethe* in Weimar vorfand, war überaus kompliziert.³² Sie war in den beiden Herzogtümern, die *Carl August* unterstanden, ebenso unterschiedlich wie die Verwaltungsstruktur. Sich durch sie hindurch zu finden, war anspruchsvoll. Entscheidungen zu treffen war nur möglich aufgrund genauer Kenntnis der Umstände und geschickter Handhabung der jeweils bestehenden Handlungs- und Entscheidungskompetenzen. Wie gewissenhaft (und mit welchem enormen Zeitaufwand) *Goethe* seinen Aufgaben nachgekommen ist, zeigt sich beispielsweise an seinen bis in die letzten Tage und Wochen seines Lebens erfüllten amtlichen Pflichten. Es waren vorwiegend sehr praktische Fragen, mit denen *Goethe* in seiner amtlichen Tätigkeit konfrontiert war. Sie ohne Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen zu beantworten, war nicht möglich. Die *Maxime*, von der sich *Goethe* in seiner langjährigen Regierungs- und Verwaltungspraxis leiten ließ, hat er in seinem Gedicht „Vier Jahreszeiten (Herbst)“ bündig formuliert: „Republiken hab ich gesehn, und das ist die beste, / die dem regierenden Teil Lasten, nicht Vorteil gewährt.“³³

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhielt Weimar zwei Mal eine neue Verfassung. Zunächst erließ Herzog *Carl August* am 20. September 1809 die Constitution der vereinigten Landschaften der herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, bei der es vor allem darum ging, „mehrere Einfachheit in die Landesverfassung zu bringen.“³⁴ Die neue Konstitution verfolgte also, durchaus erfolgreich, das Ziel einer Reform von Verfassung und Verwaltung. Das Grundgesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 war eine Verfassung des frühkonstitutionellen Typs, mit deren Erlass Weimar (als eines der ersten Mitglieder des Deutschen Bundes) dem Gebot des Art. 13 der Bundesakte nachkam:

³² Zum Folgenden: *Werner Ogris*, *Goethe – amtlich und politisch in: Lüderssen* (Fn. 28), S. 271 ff., bes. S. 277 ff.

³³ Die Wirklichkeit im Herzogtum stimmte mit diesem Ideal freilich nicht immer überein: während der Wiederaufbau des in den siebziger Jahren abgebrannten herzoglichen Schlosses zeitweise viertausend Taler wöchentlich verschlang, betrug das Jahresgehalt eines Professors in Jena nur wenig über eintausend Taler (vgl. *J. Kaube*, *Hegels Welt*, 26. Aufl. 2021, S. 153).

³⁴ So der Herzog in seiner „Proposition“ an die Landstände.

III. Gedanken über den Staat

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ *Goethe* war am Zustandekommen beider Texte nicht unmittelbar beteiligt, verfolgte jedoch das Geschehen mit steter, oft skeptischer, Aufmerksamkeit. Bei der Ausarbeitung der Verfassung von 1816 war er sehr darauf bedacht, seinen Rang und seinen Aufgabenbereich gesichert zu sehen. Das Ergebnis war, dass er zwar dem Staatsministerium, das an die Stelle des Geheimen Conseils trat, nicht angehörte, jedoch Chef der „Oberaufsicht“ blieb, die nicht dem Staatsministerium, sondern als Immediatbehörde unmittelbar dem Großherzog unterstand. Schon vor dem Inkrafttreten der Verfassung erhielt er den Titel Staatsminister, den er bis zu seinem Tod geführt hat. Mit der Verfassungspraxis bekam es *Goethe* in der Folge noch zwei Mal zu tun. Zuerst wegen des Wartburgfestes vom 18./19. Oktober 1817, dem er zunächst mit Sympathie begegnete. Dem Verbot der Burschenschaft infolge der Karlsbader Beschlüsse 1819 stimmte er jedoch zu. Die neue Verfassung garantierte die Pressefreiheit ausdrücklich. Dennoch befürwortete *Goethe* in einer schriftliche Stellungnahme vom 5. Oktober 1816³⁵ das Verbot der von dem Jenaer Professor *Lorenz Ockenfuß* gen. *Oken* herausgegebenen politischen Zeitschrift „Isis“, anfänglich ohne Erfolg, weil der Großherzog seine pressefreundliche Haltung erst später unter dem Druck der Großmächte Preußen und Österreich aufgab. In seinen letzten Lebensjahren konzentrierte sich *Goethe* auf sein Werk und die Geschäfte der „Oberaufsicht“.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Gedanken über den Staat

Im Rechts- und Staatsdenken *Goethes* ist der Jurist allgegenwärtig. Die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation hat ihn fasziniert, und *Justus Möser*s „Patriotische Phantasien“³⁶ haben ihn nachhaltig beeindruckt. Die Revolution in Frankreich, „dieses schrecklichste aller Ereignisse“,³⁷ hat sein Denken über Staat und Recht wie kaum ein anderes Ereignis geprägt. Es war, nach seinen eigenen Worten,³⁸ Gegenstand seines grenzenlosen Bemühens, um seine Ursachen und Folgen „dichterisch zu gewältigen“. Die französische Revolution habe lange

³⁵ Goethes Amtliche Schriften (Fn. 31), 2. Band, S. 51.

³⁶ Erschienen in vier Bänden 1775–1786.

³⁷ Bedeutende Fördernis durch ein einziges geistreiches Wort (1923), Goethes Werke, HA Band XIII, S. 37 ff. (39).

³⁸ Ebenda.

Zeit sein „poetisches Vermögen fast unübersehbar aufgezehrt“ – bis hin zur (unvollendet gebliebenen) „Natürlichen Tochter“. In den „Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten“,³⁹ 1795 in Schillers „Horen“ veröffentlicht, behandelt *Goethe* in der Gestalt des jungen Adligen einerseits und des Geheimrats andererseits die beiden die Zeit beherrschenden Legitimitätsvorstellungen, das monarchische und das demokratische Prinzip, ohne selbst Partei zu ergreifen. Das Plaidoyer der Baronesse für wechselseitige Rücksichtnahme und Toleranz dürfte *Goethes* eigenem Standpunkt am Nächsten kommen. Und im hohen Alter hat *Goethe* zur Feder gegriffen, um sein persönliches Erleben der Revolution festzuhalten.⁴⁰

Es dürfte eine Folge seiner administrativen Erfahrung gewesen sein, dass *Goethe* abstrahierenden Staatstheorien nichts abgewinnen konnte. Sein Denken war ein gegenständliches, auf die Probleme ausgerichtet, mit denen es die Menschen im praktischen Leben zu tun hatten.⁴¹ Auf die unterschiedlichen Regierungsformen kam es ihm nicht an. Sie hatten alle ihre Schwächen. Der Monarchie drohte das Abgleiten in den Despotismus, hinter der Demokratie lauerte – der Verlauf der Revolution in Frankreich bewies es – die Ochlokratie.⁴² *Goethe* forderte eine staatliche Ordnung, in der jeder einzelne die Freiheit besitzt, seine Talente nach Maßgabe seiner Kräfte zu entfalten. Und Freiheit ist nur um den Preis der Anstrengung zu haben: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss.“⁴³ *Goethe* war kein Freund herrischer Willkür und ebensowenig ein Freund des Bestehenden.⁴⁴ Unwidersprochen blieb *Eckermanns* Äußerung, er kenne kein deutsches Stück, wo der Freiheit des Volkes mehr das Wort geredet werde als im „Egmont“.⁴⁵ Aber eine ungezügelte Freiheit meinte *Goethe* nicht.⁴⁶ Freiheit und Notwen-

³⁹ *Goethes Werke*, HA Band VI, S. 125 ff.

⁴⁰ „Campagne in Frankreich 1792“ und „Belagerung von Mainz“, beide um 1820 entstanden: *Goethes Werke*, HA Band X, S. 188 ff., 363 ff.

⁴¹ Vgl. *Radbruch* (Fn. 20), S. 107.

⁴² „Frankreichs traurig Geschick, die Großen mögens bedenken;/ aber bedenken fürwahr sollen es Kleine noch mehr./Große gingen zugrunde: doch wer beschützte die Mengen / gegen die Menge? Da war Menge der Menge Tyrann.“ Venezianische Epigramme Nr. 54, *Goethes gesammelte Werke* in vierzig Bänden, 1. Band, 1840, S. 275 ff. (286).

⁴³ *Faust II*, V. 11575 f.

⁴⁴ Zu *Eckermann* am 4. Januar 1824, *Johann Peter Eckermann*, *Gespräche mit Goethe* in den letzten Jahren seines Lebens, 1950, S. 389.

⁴⁵ Ebenda, S. 388.

⁴⁶ „Alle Freiheits-Apostel, sie waren mir immer zuwider, / Willkür suchte doch nur jeder am Ende für sich.“ Venezianische Epigramme Nr. 51 (wie Fn. 42, S. 285).

III. Gedanken über den Staat

digkeit waren für ihn zwei Seiten der gleichen Medaille.⁴⁷ Freiheit setzt Selbstdisziplin voraus. Deshalb steht Freiheit nicht jeglichem an,⁴⁸ und deshalb ist darauf zu achten, dass man desto freier sein will, je freier man ist: „man hat Wünsche, aber keine Gesinnungen“.⁴⁹ Was *Goethe* im Sinne hatte, war also weder die grundrechtsgeprägte Staatlichkeit des klassischen Liberalismus noch gar eine zügellose Selbstverwirklichung, die sich um das gemeine Wohl nicht schert. Freiheit war für *Goethe* also die Möglichkeit, sich Bildung zu erwerben – diese Möglichkeit zu gewährleisten, ist nach ihm die Aufgabe einer guten Regierung. Der Mensch ist frei im Maße seiner Bildung. *Goethe* wünschte sich eine Gesellschaft ohne Privilegien,⁵⁰ in der jeder die gleiche Möglichkeit hat, seine Fähigkeiten zu entwickeln, also eine Gleichheit, die die Verschiedenheit nicht aufhebt.⁵¹ Gleichzeitig wusste *Goethe* um die Gefahren, die die Industrialisierung mit sich brachte, und dachte, vor allem in „*Wilhelm Meisters Wanderjahren*“, intensiv darüber nach, wie der Staat ihnen zu begegnen habe.⁵² Für diese wie für die wichtigste Aufgabe des Staates, die Bildung, hielt *Goethe* wohl den wohlwollend-patriarchalischen Staat für am besten geeignet, einen Staat also wie den, in dem er lebte und wirkte. Ihm traute er am ehesten die Fähigkeit zu, einem jeden denjenigen Platz einzuräumen, auf dem er das gemeine Wohl am wirkungsvollsten zu befördern in der Lage ist.⁵³

Dass sie Bildung verhindere, war der Vorwurf gegen die französische Revolution, an dem *Goethe* bis zuletzt festhielt: „Was Luthertum war, ist jetzt das Franztum in diesen letzten Tagen, es drängt ruhige Bildung zurück.“⁵⁴ Im Übrigen aber neigte er im Alter zu einer eher milden Beurteilung der Revolution. In der Zeit, in der er sie selbst erlebte, standen ihm ihre Gräuel zu nahe. Aus *Goethes* später Sicht aber war die Revolution in Frankreich „*Folge einer großen Notwendigkeit*“. Er wusste

⁴⁷ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 478.

⁴⁸ Vgl. *John Erpenbeck*, Freiheit/Notwendigkeit in: *Goethe-Handbuch* Band 4/1 (Fn. 23), S. 322.

⁴⁹ Dichtung und Wahrheit (Fn. 3), S. 534.

⁵⁰ *Maximen und Reflexionen* Nr. 125, *Goethes Werke*, HA XII, S. 381.

⁵¹ „Gleich sei keiner dem andern; doch gleich sei jeder dem Höchsten. / Wie das zu machen? Es sei jeder vollendet in sich“: *Vier Jahreszeiten – Herbst*, *Goethes Gedichte* in zeitlicher Folge, 1982, S. 413 ff. (417).

⁵² Vgl. nur *Radbruch*, *Wilhelm Meisters sozialistische Sendung* in: *ders., Gestalten und Gedanken* (Fn. 20), S. 84 ff.

⁵³ „Ich hasse alle Pfuscherei wie die Sünde, besonders aber die Pfuscherei in Staatsangelegenheiten ...“, zu *Eckermann* im März 1832: *Gespräche* (Fn. 43), S. 365.

⁵⁴ Nr. 93 der *Zahmen Xenien*.

nun, dass Revolutionen „ganz unmöglich (sind), sobald die Regierungen fortwährend gerecht und fortwährend wach sind“, sich also notwendigen Reformen nicht verschließen.⁵⁵ In Deutschland konnte *Goethe* eine solche Lage nicht erkennen, wie er – ganz im Sinne des bedeutendsten Rechtsgelehrten seiner Zeit (und guten Bekannten) *Friedrich Carl von Savigny*, der in seiner 1814 erschienenen Streitschrift „Vom Beruf unserer Zeit zu Gesetzgebung und Rechtsprechung“ eben dies verneint hatte – mehrfach erklärt hat.⁵⁶ So wenig er in Deutschland eine revolutionäre Lage zu erkennen vermochte, so wenig hielt er nach *Napoleons* Sturz die Zeit für die Bildung eines deutschen Nationalstaats für gekommen. „Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche vergebens: / Bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus.“⁵⁷ An Vaterlandsliebe gebrach es *Goethe*, entgegen einer zu seiner Zeit verbreiteten Meinung, nicht; er glaubte an Deutschlands Zukunft.⁵⁸ Eruptiven Entwicklungen stand *Goethe* fern. In Ansehung der Entwicklung der Menschheit plädierte er für ein behutsames, aber entschiedenes Vorgehen. Ihr Voranschreiten beurteilte er nicht anders als die von ihm beobachtete Entwicklung der Natur: als ein organisches Werden nach einem ihr innewohnenden Gesetz, von aller Gewaltsamkeit befreit, als „unendliche Vermannigfaltigung“.⁵⁹ Evolution statt Revolution.

Goethe hat sein staatsrechtliches Denken in zwei Aphorismen präzise formuliert:⁶⁰

„Es ist besser, es geschehe dir Unrecht, als die Welt sei ohne Gesetz. Deshalb füge sich jeder dem Gesetze.“

„Es ist besser, dass Ungerechtigkeiten geschehen, als dass sie auf eine ungerechte Weise gehoben werden.“⁶¹

⁵⁵ Zum Vorigen *Goethes* Gespräch mit *Eckermann* am 4. Januar 1824, Gespräche (Fn. 44), S. 389.

⁵⁶ S. „Hermann und Dorothea“ *Urania* Verse 305f.: Nicht dem Deutschen geziemt es, die fürchterliche Bewegung / fortzuleiten und wanken hierhin und dorthin.“ *Goethes* Werke, HA II, S. 514. Ferner *Eckermann* (Fn. 44), S. 389.

⁵⁷ Xenien – *Schiller* zugeschrieben.

⁵⁸ So bezeugt es jedenfalls der Jenaer Historiker *Heinrich Luden*, der *Goethe* bei einem Gespräch im November 1813 für die Unterstützung seiner geplanten Zeitschrift „Nemesis“ (vergeblich) zu gewinnen hoffte. S. *Goethes* Gespräche, Biedermannsche Ausgabe, Band 2: 1805–1817, S. 862ff.

⁵⁹ *Peter Huber*, Pluralität/Steigerung in: *Goethe-Handbuch* (Fn. 23), Band 4/2, S. 863.

⁶⁰ *Maximen und Reflexionen* (Fn. 50), Nr. 113 und 114.

⁶¹ *Goethe* überliefert in seiner „Belagerung von Mainz“ (*Goethes* Werke HA Band X, S. 363ff., 391) eine dritte Variante dieser Sentenz: „Es liegt nun einmal in meiner Natur,

III. Gedanken über den Staat

Goethe hat diesen Gedanken vielfach variiert. In seinem Sonett „Natur und Kunst“ heißt es beispielsweise: „... das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“, und im Schema zur Fortsetzung der „Natürlichen Tochter“: „... der Edle strebt nach Ordnung und Gesetz.“ Natürlich ermangelte *Goethe* der Erfahrung mit den Totalitarismen des 20. Jahrhunderts, die in einem bis dahin nicht bekannten Ausmaß gesetzliches und außergesetzliches Unrecht zum Prinzip staatlichen Handelns machten. Von diesen Extremfällen abgesehen aber hat *Goethes* Einsicht Bestand: Ohne gesetzliche Ordnung kann Recht von Unrecht nicht unterschieden werden, und eben deshalb ist es besser, eine Ungerechtigkeit zu erleiden, „als die Welt sei ohne Gesetz“. Was sich *Goethe* vorstellte, war eine gefugte Ordnung, in der weder reaktionärer Stillstand herrschte noch das Volk politischer Willkür unterworfen war. *Goethe* war ein „Repräsentant des bürgerlichen Zeitalters“,⁶² nach eigener Einschätzung ein „wahrer Liberaler“,⁶³ allen zukunftssträchtigen Ideen gegenüber aufgeschlossen, wenn auch skeptisch. Er hat pragmatisch gedacht, nicht systemtheoretisch. Wie *Goethes* praktisches Handeln in der Administration des Herzogtums Weimar von großem Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein getragen war, so kam es ihm ganz allgemein vor allem darauf an, dass es im Staat gerecht zugehe, mit einem Wort: human.⁶⁴

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ich will lieber eine Ungerechtigkeit begehen, als Unordnung ertragen.“ Das will er dem Vorwurf entgegeng gehalten haben, er habe sich bei seinem mutigen Eintreten für einen von der Lynchjustiz bedrohten Mainzer „Clubbisten“ unnötig in Gefahr begeben. Dazu eingehend *Gustav Seibt*, Mit einer Art von Wut. *Goethe in der Revolution*, 2022.

⁶² *Thomas Mann*, *Goethe als Repräsentant des bürgerlichen Zeitalters* in: *ders.*, *Adel des Geistes*, 1955, S. 90 ff.

⁶³ Zu *Eckermann* am 3. Februar 1830, *Gespräche* (Fn. 44), S. 536.

⁶⁴ „Humanität sei unser ewig Ziel“, heißt es in einem von *Goethes* Maskenspielen; zit. nach *Jeremy Adler*, *Goethe. Die Erfindung der Moderne. Eine Biographie*, 2022, S. 534.